

Einem anderen Gesichtspunkt entsprangen diejenigen Anordnungen, welche die Bevölkerung zu bestimmten Arten des Verbrauchs nötigten. Dem Gebote Karls I. von England, daß die Leichen nur in wollene Stoffe gekleidet zu beerdigen seien, lag die Absicht einer Förderung des englischen Wollgewerbes zugrunde. Der im 18. Jahrhundert zuerst in Frankreich, dann auch in Preußen und anderen deutschen Ländern eingeführte Salzverbrauchszwang, die „Salzkonskription“, wozu jede Haushaltung eine bestimmte, nach Kopfszahl und Viehbestand abgestufte Salzmenge unter Verbot der Weiterveräußerung zu entnehmen hatte, entsprang Rücksichten der staatlichen Geldgewinnung. Unmittelbare Verbrauchsgebote dieser Art bestehen in den vorgeschrittenen Staaten nicht mehr.

Viel häufiger noch hat die ältere Verbrauchs politik — bis ins 19. Jahrhundert hinein — Anlaß genommen, bestimmte Arten des Verbrauchs entweder durch Verbote zu hindern oder durch gewisse Vorschriften zu regeln und in Schranken zu halten. Der maßgebende Gesichtspunkt war dabei die Aufrechterhaltung der bestehenden ständischen Gliederung (namentlich bei den Kleiderordnungen) und die Bekämpfung eines als nachteilig angesehenen Prunkverbrauchs zum Teil auch die Abwehr ausländischer Wettbewerbswaren. Die frühere Prunkverbrauchs politik war reich an derartigen Verböten und Einschränkungen des Verbrauchs; ihre Durchführung suchte man durch vielfache, zum Teil sehr strenge Strafbestimmungen zu sichern. Auch davon ist die Verbrauchs politik inzwischen abgekommen.

Dagegen ist für den mittelbaren Verbrauch, d. h. für den Verbrauch und Gebrauch zum Zwecke der Gütererzeugung, gerade in der neuesten Zeit manches Verbot ergangen. In der Hauptsache sind dafür gesundheitspolizeiliche Rücksichten und weiter der Schutz der verbrauchenden Bevölkerung gegen Täuschung maßgebend. Dahin gehören die Verböte der Ver-